Bur bas Werfen oder Festhalten der Thiere hat ber Thierbefiger die nothigen Ge-

Bei Feftsellung der Unfahe bei hier nicht aufgeführten thierärztlichen Berrichtungen ist, soweit nicht die Gebührentage für thierärztliche Verrichtungen in polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten vom 1. März 1882 Anhaltsbundte giebt, nach analogen ober aleichverthigen Arbeiten zu urtbeiten.

Nr. 73. Berordnung,

bie Baffenpriifungsanftalt für bas Ronigreich Sachsen betreffenb;

bom 12. August 1892.

Im Arifalaß an das Neichhgesseh vom 19. Mai 1891 (N. G. 281. S. 109), betreffend die Hrifung der Talise und Bersschläße der Hondseutswifen, und an die mit Bestamtnadung vom 22. Juni 1892 (B. G. 281. S. 674) erstschlässe der Frieger ungen zu bleiem Gesse wird den der Ministerien des Innern und des Kriegs Folgendes berechtet.

§ 1. Zu Prüfung der Läufe und Berichtlife der Handelerunffen ift in Berbindung mit der Zeughaus Zufchrundere Werfflitte des Artifleriedeptis Orredden eine Prüfungsanflat für des Königreich Sachfen errichtet worden unter dem Namen:

"Roniglich Sachfifche Baffenprufungsanftalt, Dresten . Albertfratt, Arfenal."

- § 2. Borftand biefer Anftalt ift ber jedesmalige Inspizient ber Handwaffen.
 Ser Borftand wird in Behinderungsfällen durch den Artillerie-Offizier vom Plan in Dresden vertreten.
- § 3. Ju Bornahme ber Prüfungen wird bem Anftaltevorstande ein Zeughaus-Büdsiemmacher, in der Regel ber älteste, und die erforderliche Angast von Arbeitern bes Artilleriedepolis beigegeber.
- § 4. Alle Gefuce, die fich auf die Ruffung von Handfeuerwaffen beziehen, find an die oben genannte Unstalt zu richten. Die definche miljen alle in den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1892 vorgeschriebenen Ungaben enthalten.
- § 5. Jeber eine Baffenprüfung Rachindenbe erhalt von der Prüfungsanstalt eine Benachtichtigung, an welchem Tage die betreffenden Baffen einzufenden find, sowie wann und wo die Prüfung flatifinder. Der Rachfundende ift berechtigt, der Prüfung beizumohnen.